

**Zwischenverfügung**

Rechtsgedanke aus § 18 GBO: Falls bestimmte Angaben fehlen und bei Vorliegend derselben mit einer positiven Bescheidung zu rechnen ist, kann die gesetzlich nicht vorgesehen Zwischenverfügung ergehen.

Entweder als einfaches Schreiben an die Parteien oder als Beschluß, der zugestellt werden muß. Bei einem Beschluß können gesetzliche Fristen eingelegt werden. Die ZV sollte ausführlich und verständlich begründet werden.

**Form:**

“Verfügung:

- I. Schreiben an Beteiligten A  
Ihrem Antrag vom (...) kann zur Zeit nicht entsprochen werden. Grund ist (...). Nach Ansicht des Gerichts beläuft sich die Quote auf (...). Es wird Ihnen daher aufgegeben, bis zum (...) die entsprechenden Angaben nachzureichen.
- II. Zustellung von I. an Beteiligte A und B
- III. W V ”

Wird dem Mangel nicht abgeholfen, so ergeht Beschluß, daß der Antrag abgelehnt wird.

**Verhältnisse Beschlüsse - Verfügungen zueinander**

**Antrag** ————— **zwei Anträge**

- zu jedem Antrag muß eine Entscheidung getroffen werden

**Zwischenverfügung**

- wenn Angaben fehlen
- enthält Gründe

**Vorbescheid**

- enthält Gründe
- besondere Form der Zwischenverfügung
- entspricht nur dem einen, stattzugebenden Antrag – Zurückweisung des anderen kommt dadurch ebenso zum Ausdruck
- ggf. unter Bedingung der Antragsstellung
- Rechtsfolge: ohne Beschwerde Bindung in der ErtAO, bei Beschwerde nach § 18 FGG neue, andere Entscheidung möglich

**Erbscheinserteilungsanordnung**

- Beschluß
- Für Erbschein: alle Verfahrensvss. liegen vor, ASteller ist Erbe, Erbschein entspricht Antrag
- zu jedem Antrag eine Entscheidung
- enthält Gründe

notwendig kombinierte Entscheidung (2 Anträge!):  
Erteilungsanordnung & Zurückweisung

**Erbschein**

- Ausfertigung der Erteilungsanordnung, ggf. Originalschein und weitere Ausfertigungen
- enthält keine Gründe